

Kurztitel

Geodateninfrastrukturgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 14/2010

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 4

Inkrafttretensdatum

02.03.2010

Außerkrafttretensdatum

14.12.2012

Abkürzung

GeoDIG

Index

83 Natur-, Umwelt- und Klimaschutz

Text**2. Abschnitt****Anforderungen an Metadaten sowie Geodatenätze und -dienste****Metadaten**

§ 4. (1) Die öffentlichen Geodatenstellen haben Metadaten für die bei ihnen vorhandenen oder für sie bereitgehaltenen Geodatenätze oder -dienste in der zur Erfüllung des in § 3 Abs. 1 Z 6 genannten Zwecks ausreichenden Qualität zu erstellen und auf aktuellem Stand zu halten. Hierzu können sie sich eines Dienstleisters oder anderer geeigneter Stellen bedienen.

(2) Die nach Abs. 1 zumindest erforderlichen Metadaten sind in der Verordnung (EG) Nr. 1205/2008 zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG hinsichtlich Metadaten, ABl. Nr. L 326 vom 4. Dezember 2008 S. 12 enthalten.

(3) Die Metadaten nach Abs. 2 umfassen auch Angaben betreffend Beschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit gemäß § 8 sowie die Gründe für solche Beschränkungen.

(4) Die Metadaten sind für die Geodatenätze oder -dienste der Geodaten-Themen

1. des Anhangs I und II bis zum 3. Dezember 2010 und

2. des Anhangs III bis zum 3. Dezember 2013

zu erstellen.

Schlagworte

Geodatendienst

Zuletzt aktualisiert am

15.04.2021

Gesetzesnummer

20006708

Dokumentnummer

NOR40116349